



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
80535 München

**Per E-Mail**

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung  
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,  
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,  
Schwaben  
b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name  
Wolfgang Wagner

Telefon  
089 2182-2342

Telefax  
089 2182-2709

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
E5/a-7553-1/110

München  
13.11.2017

**Ländliche Entwicklung und Herstellung der Oberbauschichten  
von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO**

**- Anwendung der TL Pflaster-StB 06/15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 30.09.2011 Gz. E5-7553-1/21 wird aufgehoben und mit die-  
sem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 30.09.2011 Gz. E5-7553-  
1/21 wird Folgendes angemerkt:

Für den Bau Ländlicher Wege nach den „Richtlinien für die Anlage und  
Dimensionierung Ländlicher Wege“ (RLW) wurden in der Forschungsge-  
sellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) von Vertretern der  
Industrie, der Verwaltung und der Wissenschaft die

- „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Bau-  
stoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege“ (TL LW)  
neu erarbeitet sowie die

- „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege“ (ZTV LW) überarbeitet und jeweils als Ausgabe 2016 veröffentlicht.

Für die Herstellung von Wegebefestigungen mit Pflastersteinen und Spurbwegplatten nach den ZTV LW ersetzen die TL LW die „Technischen Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen“ (TL Pflaster-StB).

Die TL Pflaster-StB gelten bei Baumaßnahmen der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern jedoch weiterhin für die Herstellung von Oberbauschichten nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen“ (ZTV Pflaster-StB) für Straßen und andere Verkehrsflächen nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO).

## **1. Allgemeines**

Die TL Pflaster-StB, Ausgabe 2006 (TL Pflaster-StB 06) wurden in der FGSV überarbeitet und als TL Pflaster-StB, Ausgabe 2006/Fassung 2015 (TL Pflaster-StB 06/15) neu herausgegeben. Die TL Pflaster-StB enthalten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte sowie rezyklierte Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und an andere Bauprodukte, wie Pflastersteine, Platten, Bord- sowie Einfassungssteine. Es werden, soweit vorhanden, Klassen bzw. Kategorien aus den Europäischen Normen für die Eigenschaften der Bauprodukte festgelegt, die in Deutschland für den Anwendungszweck erforderlich sind.

## **2. Anwendung**

Die TL Pflaster-StB, Ausgabe 2006/Fassung 2015 (TL Pflaster-StB 06/15) sind künftig bei der Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen für Straßen und andere Verkehrs-

flächen nach den RStO anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

### **2.1 Zu Abschnitt 2 der TL Pflaster-StB 06/15**

Der Absatz 2, einschließlich der beiden Spiegelstriche, sowie die Absätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden. Als Bettungs- und Fugenmaterial dürfen nur natürliche Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemische verwendet werden.

### **2.2 Zu Abschnitt 4.3 der TL Pflaster-StB 06/15**

Gemäß DIN EN 1342, Abschnitt 4.1.2.3, dürfen Vertiefungen und Erhebungen von gespaltenen bzw. grob bearbeiteten Sichtflächen eine Abweichung von 5 mm bzw. 3 mm nicht überschreiten. Die Vertiefungen und Erhebungen sind von einer in die Mitte des nach Anhang A.2 der Norm ermittelten Profils gelegten Bezugsachse aus zu messen.

### **3. Bezugsmöglichkeit**

Die TL Pflaster-StB 06/15 können unter der FGSV-Nr. 643 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Franz Schlosser  
Ministerialrat